# Stadt Schlitz, Stadtteil Rimbach

Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Troßbachtal"

1. Änderung und Erweiterung



## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBI. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBI. S. 457), Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBI. S. 618),

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBI. S. 338).

#### <u>Zeichenerklärung</u>

| 1.1.1 |                 | Flurgrenze   |
|-------|-----------------|--|
| 1.1.2 | Flur 5          | Flurnummer   |
| 1.1.3 | <u>34</u><br>12 | Flurstücksnummer   |
| 1.1.4 |                 | vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen |
| 1.2   |                 | Planzoichon  |

Katasteramtliche Darstellungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO Eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

1.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1.2.2.1 Geschossflächenzahl (GFZ) Grundflächenzahl (GRZ)

Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze (Z) Höhe baulicher Anlagen, hier max. zulässige Gebäudeoberkante (OK <sub>Geb.</sub>) in m über OK Erdgeschoss-Rohfußboden, siehe auch textliche Festsetzung 2.3.1

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) 1.2.3.1 \_\_\_\_\_ Baugrenze -überbaubare Grundstücksfläche im GE und GEe § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg

> Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) Wasserfläche: hier: Grabenparzelle

-nicht überbaubare Grundstücksfläche im GE und GEe § 23 Abs. 5 BauNVO

Grabenparzelle Bestand / Grabenparzelle Planung geplanter Wegseitengraben

> nungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Entwicklungsziel: Böschung mit Feldgehölz 1.2.6.1.2 Entwicklungsziel: Naturnaher Ufersaum Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Schlitz zu belas-

Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG (nicht eingemessen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Sonstige Darstellungen

Brückenbauwerk \_ \_ \_ \_ | geplante Grabenverrohrung Vermaßung (verbindlich) Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

2 <u>Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)</u>

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB:

2.0 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 BauNVO : Im eingeschränkten Gewerbegebiet ist nur die Lagerung von Materialien und die Errichtung von Gewerbehallen zur Lagerung von Materialien zulässig.

2.1 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 BauNVO sowie § 1 Abs. 6 und § 8 Abs. 3 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet Tankstellen und Vergnügungsstätten werden von der Zulässigkeit ausgeschlossen, Betriebstankstellen sind zulässig.

2.2 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs.9 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet: Die Einrichtung von Einzelhandelsverkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Betriebsflächen einnimmt.

2.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO gelten für die Höhe baulicher Anlagen neben den Angaben in der Nutzungsmatrix der Plankarte folgende Fest-

2.3.1 Die Oberkante Gebäude wird als Höchstmaß festgesetzt. Als Oberkante Gebäude gilt dabei sowohl der höchstgelegene Abschluss einer Außenwand als auch der entsprechende Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut oder zwischen Dachhaut und Dachhaut zweier unterschiedlich oder gleich geneigter Dachflächen (First). Den unteren Bezugspunkt bildet die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden. Ausnahme: Für technische Anlagen ist ausnahmsweise eine Bauhöhe von 2,0 m über der Oberkante Gebäude zulässig.

2.3.2 Die Zulässigkeit von Gewerbekaminen und über die Gebäudeoberkante hinausreichender untergeordneter technischer Aufbauten zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude bleibt von der Höhenbegrenzung unberührt.

2.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO: Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO einschließlich Lkw-Hof und Freilager ausnahmsweise bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

2.5 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr.20 und 25a BauGB: Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden. Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen (Hochbauten oder flächenhafte Versiegelungen) unzulässig. Ausnahme: Stützmauern zu den Böschungsbereichen und Gräben, soweit sie für die Herstellung des Straßenkörpers, einer Lagerfläche oder Parkplatzfläche erforderlich sind.

Fläche für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB:

2.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 BauNVO: Stellplätze i.S. des § 12 BauNVO und Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, unter Beachtung der Festsetzung 2.4, zulässig.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

Eingriffen im Plangebiet gemäß § 9 Abs.1a BauGB zugeordnet werden. Sammelausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe im Gewerbe- und eingeschränkten Gewerbegebiet:

2.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie Flächen für Maßnahmen, die als Ausgleich den zu erwartenden

2.7.1 Entwicklungsziel: Böschung mit Feldgehölz Maßnahmen: Standortfremde Gehölze sind innerhalb von 5 Jahren durch standortgerechte Neuanpflanzungen (einheimische Arten) zu ersetzen.

2.7.2 Entwicklungsziel: Naturnaher Ufersaum Maßnahmen: Der Ufersaum ist alle 2 Jahre zu mähen, aufkommende Gehölze sind zu entfernen, standortgerechte Bäume sind zu erhalten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a

2.8 Eingriffsminimierende, grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB: Bei Anpflanzungen gemäß 2.7.1 sind einheimische und standortgerechte Bäume zu verwenden. Im

Bereich der Böschung Flurstück 41 (Flur 5) sind Pflegeschnitte der Bäume und Sträucher zulässig.

2.9 Artenauswahl des Pflanzgutes

Bäume 2. Ordnung Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Vogelkirsche Prunus avium Prunus padus Traubenkirsche Salix caprea Salweide Sorbus aucuparia Vogelbeere Tilia platyphyllos Sommerlinde Schwarzerle Alnus glutinosa

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwie-

#### Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO - integrierte Orts- und Gestaltungssatzung)

#### Dachgestaltung:

- 3.1 Dachfarbe, Dachform und Dachneigung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO:
- 3.1.1 Zulässig sind Flach-, Sattel-, Pult, Shed-, Zwerch- und Tonnendächer mit einer Dachneigung von
- 3.1.2 Die unter 3.1.1 vorgegebenen Dachneigungen gelten auch für Nebenanlagen i.S. des § 14 BauN-
- 3.1.3 Solar- und Fotovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig.

## Einfriedungen:

3.2 Gestaltung der Einfriedungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO:

Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von 2,0 m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz und in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen.

## Grundstücksfreiflächen:

3.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO: Die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind zu mind. 60 % als Grünfläche mit ständiger Vegetationsdecke anzulegen.

## Wasserrechtliche Festsetzungen (BauGB i.V.m. HWG)

4.1 Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG: Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

## Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 5.1 Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Schlitz in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fas-
- 5.2 Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### 6.2 Artenschutz: Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden kon-

kreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben nach § 55ff HBO).

6.3 Bergaufsicht (Regierungspräsidium Gießen): Das Plangebiet liegt im Bergfreien. Anhand der Luftbilder und Kartenzeichen hat auf dem Gebiet bzw. südlich angrenzend Rohstoffabbau im Tagebau stattgefunden. Über Art und Umfang des Abbaus liegen keine Unterlagen vor.

6.4 Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis:

Bezüglich dessen Vornutzung als Kalksandsteinwerk bleibt hinzuweisen auf die im Handbuch Altlasten Band 2 der HLUG, Wiesbaden vorgenommene Einstufung der -Kalk (kohlensauer, gebrannter und hydraulischer), Herstellung- in Branchenklasse 3. Demnach liegt hierbei ein mäßiges Gefährdungspotential beim Umgang mit umweltrelevanten Gefahrstoffen vor. Trotzdem sollte bei Baumaßnahmen auf organoleptische Veränderungen (Geruch, Farbe, Konsistenz) des Bodenaushub bzw. Bauschutt geachtet und bei zutage tretenden anthropogenen Veränderungen die zuständige Aufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, benachrichtigt werden.

#### <u>Verfahrensvermerke:</u>

bis einschließlich

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-03.06.2015

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht

# Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht

20.10.2016 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.09.2016 31.10.2016 bis einschließlich

08.06.2015

26.06.2016

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung

Die Bekanntmachungen erfolgten im Schlitzer Boten.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Schlitz, den \_\_\_.\_\_.

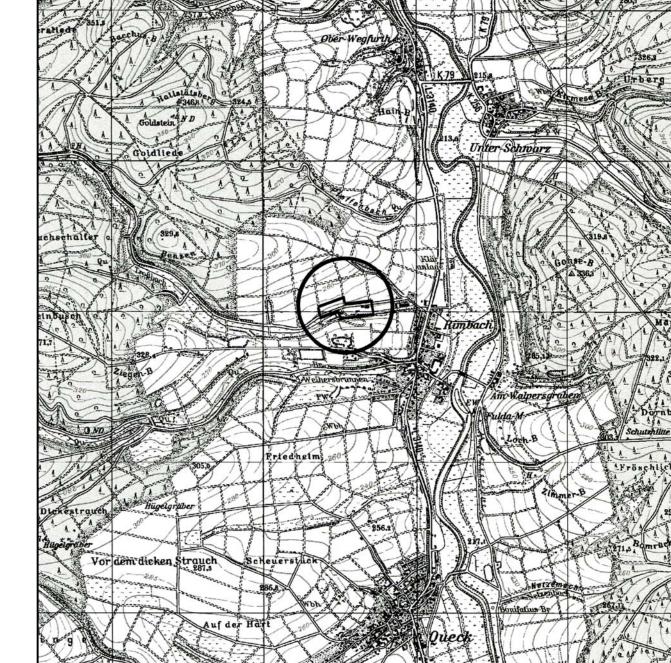
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Schlitz, den \_\_

Bürgermeister

## Übersichtskarte (Maßstab 1: 25.000)



anungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30 ■ Stadt Schlitz, Stadtteil Rimbach 15.07.15 / 22.06.16 14.09.2016 Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet 13.01.2017 Troßbachtal" 1. Änderung und Erweiterung Bearbeitet: Wolf